

GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES LANDESSOZIALGERICHTS MECKLENBURG-VORPOMMERN

gültig ab dem 1. Januar 2018

aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 11. Dezember 2017
vorbehaltlich der Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter

I. Senate

Es werden 14 Senate gebildet, die im Einzelnen wie folgt besetzt werden:

1. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin:	Richterin am LSG Modemann
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Gerfelmeyer

2. Senat

Ordentliche Vorsitzende:	Präsidentin des LSG Freund
Vertreterin:	Richterin am LSG Modemann
Weitere Berufsrichter:	Richter am LSG Hagedorn Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)

3. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter:	Richter am LSG Carstensen
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Gerfelmeyer

4. Senat

Ordentlicher Vorsitzender:	Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter:	Richter am LSG Gerfelmeyer
Weiterer Berufsrichter:	Richter am LSG Florian Arndt

5. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schön

6. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Gerfelmeyer
Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)

7. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Schön
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Andreas Matz
Richter am LSG Hagedorn

8. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Florian Arndt
Weitere Berufsrichter: Richter am LSG Carstensen

9. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreter: Richter am LSG Schön
Weitere Berufsrichterin: Richterin am LSG Sari Matz

10. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin: Richterin am LSG Modemann
Weitere Berufsrichter: Richter am SG Schütz (abgeordnet)
Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)

11. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Kelm
Vertreter: Richter am LSG Florian Arndt
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Carstensen

12. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
Vertreter: Richter am LSG Andreas Matz
Weiterer Berufsrichter: Richter am LSG Schön

13. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vizepräsident des LSG Wagner
Vertreterin: Richterin am LSG Modemann
Weiterer Berufsrichter: Richter am SG Schütz (abgeordnet)

14. Senat

Ordentlicher Vorsitzender: Vors. Richter am LSG Giesbert
Vertreterin: Richterin am LSG Sari Matz
Weitere Berufsrichter: Richterin am LSG Modemann
Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)

II. Vertretung

Für die Vertretung der ordentlichen Mitglieder der Senate gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Wird in einem beschlussunfähigen Senat ein abgeordneter Richter mit, wird ein nach der Reihenfolge der Vertreter eigentlich zur Vertretung berufener abgeordneter Richter übergangen. Sind sowohl der ordentliche Vorsitzende als auch dessen Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende ordentliche Mitglied des Senats den Vorsitz. Ist auch das verbleibende Mitglied verhindert, richtet sich der Vorsitz nach der Reihenfolge der für den jeweiligen Senat nachfolgend getroffenen Vertretungsregelung. Die gemäß § 29 DRiG in überbesetzten Senaten mit mehr als einem abgeordneten Richter erforderliche Regelung, welcher der abgeordneten Richter im Regel- wie im Vertretungsfall an einer Entscheidung mitwirkt, trifft der jeweilige Senat in seinem Geschäftsverteilungsplan.

Für die einzelnen Senate gilt folgende Vertretungsreihenfolge:

- wird der 1. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
4. Richter am LSG Hagedorn
5. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
6. Richterin am LSG Sari Matz
7. Richter am LSG Schön
8. Richter am LSG Carstensen
9. Richter am LSG Andreas Matz
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Präsidentin des LSG Freund
12. Vors. Richter am LSG Kelm
13. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 2. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
2. Richter am LSG Andreas Matz
3. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
4. Richter am LSG Schön
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Richterin am LSG Sari Matz
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Giesbert
11. Vizepräsident des LSG Wagner
12. Vors. Richter am LSG Kelm

- wird der 3. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Florian Arndt
2. Richter am LSG Hagedorn
3. Richter am LSG Andreas Matz
4. Richterin am LSG Modemann
5. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
6. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
7. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
8. Richter am LSG Schön
9. Richterin am LSG Sari Matz
10. Vizepräsident des LSG Wagner
11. Präsidentin des LSG Freund
12. Vors. Richter am LSG Giesbert
13. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 4. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Carstensen
2. Richter am LSG Schön
3. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
4. Richter am LSG Hagedorn
5. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
6. Richterin am LSG Sari Matz
7. Richterin am LSG Modemann
8. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
9. Richter am LSG Andreas Matz
10. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
11. Vizepräsident des LSG Wagner
12. Präsidentin des LSG Freund
13. Vors. Richter am LSG Giesbert

- wird der 5. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
2. Richter am LSG Gerfelmeyer
3. Richter am LSG Hagedorn
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richterin am LSG Modemann
8. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Vizepräsident des LSG Wagner
11. Vors. Richter am LSG Kelm
12. Präsidentin des LSG Freund
13. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 6. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Hagedorn
2. Richter am LSG Schön
3. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
4. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
5. Richterin am LSG Modemann
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richter am LSG Florian Arndt
8. Vors. Richter am LSG Kelm
9. Vizepräsident des LSG Wagner
10. Präsidentin des LSG Freund
11. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
12. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 7. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am LSG Modemann
2. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
3. Richter am LSG Carstensen
4. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
5. Richter am LSG Florian Arndt
6. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
7. Richter am LSG Gerfelmeyer
8. Vors. Richter am LSG Kelm
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Präsidentin des LSG Freund
11. Vizepräsident des LSG Wagner
12. Richterin am LSG Sari Matz

- wird der 8. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
3. Richterin am LSG Sari Matz
4. Richter am LSG Schön
5. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
6. Richterin am LSG Modemann
7. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
8. Richter am LSG Andreas Matz
9. Richter am LSG Hagedorn
10. Vizepräsident des LSG Wagner
11. Vors. Richter am LSG Giesbert
12. Präsidentin des LSG Freund
13. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt

- wird der 9. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
2. Richter am LSG Hagedorn
3. Richter am LSG Gerfelmeyer
4. Richter am LSG Florian Arndt
5. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
6. Richter am LSG Carstensen
7. Richterin am LSG Modemann
8. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Vors. Richter am LSG Kelm
11. Vizepräsident des LSG Wagner
12. Präsidentin des LSG Freund
13. Richter am LSG Andreas Matz

- wird der 10. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Andreas Matz
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Richter am LSG Schön
4. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richter am LSG Gerfelmeyer
7. Richterin am LSG Sari Matz
8. Richter am LSG Carstensen
9. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
10. Präsidentin des LSG Freund
11. Vors. Richter am LSG Kelm
12. Vors. Richter am LSG Giesbert

- wird der 11. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
2. Richter am LSG Schön
3. Richter am LSG Andreas Matz
4. Richterin am LSG Sari Matz
5. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
6. Richter am LSG Hagedorn
7. Richterin am LSG Modemann
8. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Vizepräsident des LSG Wagner
11. Präsidentin des LSG Freund
12. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)
13. Richter am LSG Gerfelmeyer

- wird der 12. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Carstensen
2. Richter am LSG Florian Arndt
3. Vors. Richter am LSG Kelm
4. Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)
5. Richter am LSG Hagedorn
6. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
7. Richterin am LSG Sari Matz
8. Richterin am LSG Modemann
9. Vors. Richter am LSG Giesbert
10. Vizepräsident des LSG Wagner
11. Präsidentin des LSG Freund
12. Richter am LSG Gerfelmeyer
13. Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)

- wird der 13. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Gerfelmeyer
2. Richterin am LSG Sari Matz
3. Richterin am LSG Dabergott (abgeordnet)
4. Richter am LSG Carstensen
5. Richter am LSG Schön
6. Richter am LSG Florian Arndt
7. Richter am SG Wolfram (abgeordnet)
8. Richter am LSG Hagedorn
9. Richter am LSG Andreas Matz
10. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
11. Vors. Richter am LSG Giesbert
12. Präsidentin des LSG Freund
13. Vors. Richter am LSG Kelm

- wird der 14. Senat beschlussunfähig, so tritt als Vertreter ein:

1. Richter am LSG Schön
2. Richter am SG Schütz (abgeordnet)
3. Richterin am LSG Dabergott (abgeordnet)
4. Richter am LSG Carstensen
5. Richter am LSG Gerfelmeyer
6. Richter am LSG Florian Arndt
7. Richter am LSG Hagedorn
8. Vors. Richter am LSG Uwe Arndt
9. Vizepräsident des LSG Wagner
10. Präsidentin des LSG Freund
11. Vors. Richter am LSG Kelm
12. Richter am LSG Andreas Matz

III. Verteilung der Geschäfte auf die Senate

1. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "KA".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

2. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "AL", „KG“, „BK“, „EG“ sowie „SV“.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.
3. Die Wahlanfechtung nach § 6 SGG i.V.m. § 21b Abs. 6 GVG, die Zuständigkeitsbestimmung nach § 58 SGG sowie Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register.
4. Angelegenheiten, für die die Zuständigkeit eines anderen Senates nicht begründet ist (Auffangzuständigkeit).

3. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „BL“, „SB“ und „VE“.
2. Streitverfahren mit den Registerzeichen "VS", "V", "VI" und "VU".
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

4. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" mit den Endziffern 6 und 9, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „LW“.
3. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "BA" mit den Endziffern 6 und 9, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 7. Senat zugewiesen sind.
4. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Sachgebieten und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

5. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "U".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

6. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen „KR“ und „P“
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

7. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "R" mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 0 soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen „BA“ mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 0 soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 4. Senat zugewiesen sind.
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffern 1 und 2 bezeichneten Sachgebieten und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

8. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 7, 8, 9 und 0, soweit die Verfahren nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 10. Senat oder 14. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit der Endziffer 1, die vor dem 1. Januar 2012 eingegangen sind, soweit die Verfahren nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 10. Senat zugewiesen sind.
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnetem Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
4. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

9. Senat

1. Streitverfahren mit den Registerzeichen "SO" und "AY".
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie den unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebieten zuzuordnen sind.

10. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 2, und 3, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat oder 14. Senat zugewiesen sind.
2. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit der Endziffer 1, die nach dem 31. Dezember 2011 eingegangen sind, soweit die Verfahren nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat oder 14. Senat zugewiesen sind.
3. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnetem Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
4. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

11. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit geltend gemacht wird, die Verzögerung sei
 - ausschließlich in einem Verfahren vor den Sozialgerichten Rostock oder Schwerin
 - in einem Verfahren vor dem 1., 5., 7., 9. (nur Klagegänge ab 1.1.2018), 10., 12, oder 14. Senat des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern eingetreten.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

12. Senat

1. Streitverfahren aus dem SF-Register mit dem Zusatz „EK“, soweit sie nicht dem 11. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet zuzuordnen sind.

13. Senat

1. Kostensachen sowie Angelegenheiten nach den §§ 178, 189 SGG aus dem SF-Register.
2. Angelegenheiten aus dem JE-Register.
3. Beschwerden gegen Entscheidungen in Erinnerungsverfahren nach Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung, des Kostenansatzes im Sinne des GKG und Festsetzungen im Sinne des § 4 Absatz 1 JVEG.

14. Senat

1. Streitverfahren mit dem Registerzeichen "AS" mit den Endziffern 4, 5 und 6, soweit sie nicht wegen Sachzusammenhangs oder früherer Befassung dem 8. Senat oder 10. Senat zugewiesen sind.
2. Angelegenheiten aus dem AR-Register sowie die Richterablehnung oder Beweissicherungsverfahren betreffende Angelegenheiten aus dem SF-Register, soweit sie dem unter den Ziffern 1 und 2 bezeichnetem Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.
3. Verfahren aus dem Beschwerderegister nach der Aktenordnung vom 15. Oktober 1998, soweit sie dem unter Ziffer 1 bezeichneten Sachgebiet und den dort genannten Endziffern zuzuordnen sind.

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 202 SGG i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO werden entsprechend einer Vereinbarung mit dem Präsidium des Sozialgerichts Rostock die Güterichter des Sozialgerichts Rostock auch für Verfahren vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestimmt.

IV. Allgemeine Bestimmungen zur Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten nach III. sowie der Geschäftsverteilung nach III. vorgehende Sondervorschriften (Sachzusammenhang und frühere Befassung)

1. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, fallen Verfahren, zu denen bereits ein Verfahren mit identischen Hauptbeteiligten anhängig ist, unabhängig von der Endziffer in die Zuständigkeit des Senates, der für das zuerst anhängig gewordene Verfahren zuständig ist. Maßgeblich für die Beteiligtenidentität ist das Rubrum der angefochtenen erstinstanzlichen Entscheidung; spätere Beteiligtenwechsel berühren die Zuständigkeit des Senates nicht mehr. Beteiligtenidentität bei mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite besteht auch dann, wenn lediglich einer dieser Beteiligten identisch ist (Sachzusammenhangsklausel). Geht ein Verfahren mit mehreren Beteiligten auf Kläger- oder Beklagtenseite ein, die bereits getrennt voneinander Kläger oder Beklagter in unterschiedlichen, für ein Registerzeichen zuständigen Senaten sind, richtet sich die Zuständigkeit für das neue Verfahren nach dem zuerst beim LSG anhängig gewordenen Verfahren; bei taggleichem Eingang ist die niedrigere laufende Nummer des Aktenzeichens maßgeblich. Ein bestehender Sachzusammenhang begründet die Zuständigkeit auch für die Zukunft unabhängig davon, ob das den Sachzusammenhang begründende Verfahren noch anhängig ist; d.h. wenn die Endziffer des den Sachzusammenhang begründenden Verfahrens übergeht, führt dies zum Übergang auch der „daran hängenden Verfahren“.

Beschwerden ohne Gegner (z.B. gegen Ordnungsgeldbeschlüsse, Entscheidungen über die Kostentragung nach § 109 SGG) werden von demjenigen Senat bearbeitet, der für das zugehörige Hauptverfahren zuständig ist bzw. wäre.

Die Regelungen dieser Ziffer gelten nicht für die dem 11. und 12. Senat zugewiesenen Verfahren.

2. Soweit für ein Registerzeichen mehrere Senate zuständig sind, werden Verfahren, die bereits bei einem Senat anhängig waren und wiedereingetragen werden, unabhängig von der Endziffer dem Senat zugewiesen, der für die frühere Endziffer zuständig ist, es sei denn, die Sachzusammenhangsklausel unter Nr. 1 führt zur Zuständigkeit eines anderen Senats. Bei einem Übergang der Ursprungsendziffer auf einen anderen Senat bestimmt diese nicht nur für zukünftig wiederaufgenommene Verfahren, sondern auch für bereits wiederaufgenommene Verfahren die Zuständigkeit. Außerdem bleibt ein Senat, der einer Nichtzulassungsbeschwerde nach § 145 SGG stattgibt, unabhängig von der Endziffer auch für die hieraus resultierende Berufung zuständig (Fortbestehende Zuständigkeit wegen früherer Befassung); Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Zuständigkeit eines Senates ändert. Verfahren, die die Registerzeichen "RA" oder "RJ" führten, fallen nicht unter diese Klausel, sondern werden bei einer Neueintragung als "R"-Verfahren anhand der Endziffer zugewiesen. Anhörungsrügen werden von dem Senat bearbeitet, der die gerügte Entscheidung getroffen hat.
3. Folgende Streitigkeiten, deren Zuordnung sich nicht zweifelsfrei aus der Bezeichnung der Registerzeichen ergibt, werden unter dem Registerzeichen "R" geführt:
 - a) Streitigkeiten nach der Satzung der Seemannskasse
 - b) Streitigkeiten nach § 19 Abs. 2 Entwicklungshelfergesetz
 - c) Streitigkeiten nach § 27 Abs. 2 Berufliches Rehabilitierungsgesetz
 - d) Streitigkeiten nach § 6 Entschädigungsrentengesetz
 - e) Streitigkeiten nach § 6 Versorgungsruhengesetz
 - f) Streitigkeiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im

Beitrittsgebiet

g) Streitigkeiten aus der Künstlersozialversicherung

4. Streitigkeiten nach dem ZVALG werden unter dem Registerzeichen "LW" geführt.
5. Im Übrigen richtet sich die Zuordnung von Rechtsstreitigkeiten zu den Spruchkörpern in Zweifelsfällen nach dem dem Streitgegenstand zugrundeliegenden materiellen Recht.
6. Kann auch nach Nr. 7 eine Zuordnung nicht zweifelsfrei vorgenommen werden, so richtet sich die Zuständigkeit der Spruchkörper nach der beklagten Körperschaft oder Behörde.
7. Sind von Beginn des Verfahrens vor dem Landessozialgericht an mehrere Beklagte vorhanden, die eine eindeutige Zuordnung nach der Nr. 8 erlauben würden, wenn sie einzeln beklagt wären, so richtet sich die Zuständigkeit nach demjenigen Beklagten, der ausweislich des Vorbringens der Klägerseite in erster Linie (als Hauptantrag) verurteilt werden soll. Treten insoweit im Laufe des zweitinstanzlichen Verfahrens Änderungen ein, so berührt dies die einmal begründete Zuständigkeit eines Spruchkörpers nicht mehr.
8. Ist eine natürliche oder juristische (z.B. Aufsichtsbehörde) Person beklagt, die keine Zuordnung nach der Nr. 5 erlaubt, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Kläger/der Klägerin.
9. Erst wenn eine Zuordnung nach den Nrn. 1 bis 10 zu einem Spruchkörper nicht möglich ist, greift die Auffangzuständigkeit des 2. Senates ein.

V. Aufteilung der Arbeitskraft der nicht Vorsitz führenden Richter (Berichterstatter) auf die Spruchkörper

Die richterliche Arbeitskraft der Berichterstatter wird, soweit sie mehreren Senaten zugewiesen sind, wie folgt auf die Senate aufgeteilt:

Richter am LSG Florian Arndt:

4. Senat:	10%
8. Senat:	85%
11. Senat:	5%

Richter am LSG Carstensen

3. Senat:	15%
8. Senat:	68%
11. Senat	5%

Richterin am SG Dabergott (abgeordnet)

2. Senat:	15%
10. Senat:	45%

Richter am LSG Gerfelmeyer:

1. Senat:	5%
3. Senat:	15%
4. Senat:	40%
6. Senat:	20%

Richter am LSG Hagedorn

2. Senat	10%
4. Senat	90%

Richter am LSG Andreas Matz:

5. Senat:	35%
7. Senat:	50%
12. Senat:	15%

Richterin am LSG Sari Matz:

6. Senat:	30%
9. Senat:	20%
14. Senat:	50%

Richterin am LSG Modemann:

1. Senat:	5%
2. Senat:	30%
10. Senat:	45%
14. Senat:	20%

Richter am LSG Schön:

5. Senat:	30%
7. Senat:	25%
9. Senat:	20%
12. Senat:	15%

Richterin am SG Wolfram (abgeordnet)

6. Senat:	30%
14. Senat:	70%

Soweit die Summe der Arbeitskraftanteile eines Berichterstatters weniger als 100% beträgt, ist der jeweilige Berichterstatter mit den fehlenden Arbeitskraftanteilen für Verwaltungsaufgaben freigestellt bzw. nimmt Aufgaben als Richterrat wahr.

VI. Zuteilung der ehrenamtlichen Richter zu den Senaten und Festlegung der Reihenfolge ihrer Heranziehung zu den Sitzungen

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Senaten gemäß der anliegenden Liste (Anlage) zugeteilt.

Der 2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11. und 12. Senat greifen gemeinsam auf die Liste A zurück. Für den 3. Senat gilt Liste B, für den 1. Senat gilt Liste C und für den 9. Senat Liste D. Die bisherigen Heranziehungslisten werden mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen fortgeführt. Maßgebend für die Heranziehung ist jeweils das Datum der ersten Ladungsverfügung des Vorsitzenden für die Beteiligten (§ 110 SGG). Wird ein ehrenamtlicher Richter im Hinblick auf eine Ausschließungsregelung übergangen, so wird er bei nächster Gelegenheit herangezogen.

2. Die nach § 17 Abs. 3 SGG oder nach § 60 Abs. 1 und 2 SGG für ein Verfahren ausgeschlossenen Richter sind bei der Heranziehung für den betroffenen Sitzungstag zu übergehen, und der listennächste ehrenamtliche Richter ist heranzuziehen.

3. Ist ein ehrenamtlicher Richter

- a) verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, oder
- b) wird eine bereits geladene Sitzung aufgehoben oder auf einen anderen Tag verlegt und war der ehrenamtliche Richter bereits geladen,

so gilt er für die weitere Ausschöpfung der Liste als herangezogen. Für ihn ist der für eine spätere Sitzung noch nicht geladene, listennächste ehrenamtliche Richter heranzuziehen.

- c) Wird es durch die Verhinderung eines bereits geladenen ehrenamtlichen Richters erforderlich, binnen einer Frist von bis zu 1 Woche vor dem Termin - und damit kurzfristig - einen anderen ehrenamtlichen Richter zu laden, so gelten jene ehrenamtlichen Richter, die der kurzfristigen Ladung nicht nachkommen können, nicht als herangezogen. Der nachzuladende Richter ist telefonisch zu laden. Wenn er innerhalb einer Frist von 24 Stunden nicht erreicht werden kann, gilt er als nicht erreichbar, und es ist der nächstberufene Richter zu laden.

4. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter aus, so tritt künftig an seine Stelle auf der Heranziehungsliste der für ihn neuberufene ehrenamtliche Richter.
5. Wird aus besonderen Gründen von der Reihenfolge abgewichen (§ 6 Ziff. 1 S. 2 SGG), so tritt durch die Heranziehung des ehrenamtlichen Richters keine Unterbrechung in der weiteren Ausschöpfung der Liste ein. In derartigen Fällen sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Neustrelitz, 11. Dezember 2017

Anlagen

A. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten gemäß § 12 Abs. 2 SGG

2., 4., 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12. und 13. Senat

a) Kreis der Arbeitgeber

1. Stallbaum, Harry
2. Wemhoff, Bernd
3. Trepte, Hans-Günter
4. Awe, Renate
5. Dr. Hunz, Manfred
6. Hetzschold, Klaus-Dieter
7. Wendt, Mareike
8. Beuch, Thomas
9. Grüttner, Andreas
10. Hamm, Gerd
11. Hetebrüg, Andreas
12. Lange, Wolfhard
13. Lüders, Hanno
14. Schmidt, Edgar
15. Broschewitz, Bettina
16. Töws-Gehrke, Ingrid
17. Hoth, Gabriele
18. Sens, Marina
19. Klinger, Karl-Heinz
20. Dr. Schuster, Wolfgang
21. Prof. Dr. Seider, Harald

b) Kreis der Versicherten

1. Stein, Uwe-Paul
2. Schlettwein, Renate (nicht im 2., 8. und 10. Senat)
3. Deisinger, Horst
- 4.
5. Radloff, Marion
6. Adomeit, Peter
- 7.
8. Kenk, Gunther
9. Schiffel, Rainer
10. Rittgarn, Manfred
11. Moder, Andrea
12. Blümel, Mathias
13. Görich, Thomas (nicht im 4. und 7. Senat)
14. Graupmann, Gisela
15. Lambrecht, Rainer
16. Bilda, Margitta
- 17.
18. Kuntsche, Elke
19. Köpke, Hartmut
20. Weber, Brigitte
21. Gerth, Monika

B. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Rechts behinderter Menschen

3. Senat

a) Mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

1. Bartz, Roy
2. Oelert, Ines
3. Kammrath, Ilona
4. Dr. Layritz, Stephan

b) Versorgungsberechtigte, behinderte Menschen und Versicherte

1. Klepin, Wilfried
- 2.
3. Reh, Angela
4. Rißer, Sabine

C. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten des Vertragsarztrechts

1. Senat

a) Kreis der Vertragsärzte und Psychotherapeuten

1. Dr. med. Kühn, Dietmar
2. Herzer, Helmut
3. Dr. Müller, Anke
4. Dr. Meinhold, Sabine
5. Dr. Pooyeh, Hamid
6. Dr. Schmidt, Peter
7. Ulbrich, Hagen

b) Kreis der Vertragszahnärzte

1. Weißenberg, Andreas
2. Peters, Sabine
3. Flämig, Marie-Luise
4. Dr. Finger, Sabine

c) Vertreter der Krankenkassen

1. Hansen, Sabine
2. Janetzek, Jürgen
3. Dr. Grübler, Bernd
4. Dr. Janssen, Dirk

D. Ehrenamtliche Richter für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

9. Senat

- Vertreter der Kreise und kreisfreien Städte

1. Retzlaff, Wolfgang
2. Hässelbarth, Ralf
3. Arnhold, Tobias
4. Dr. Heinze, Uwe
5. Gabel, Rainer
6. Schmidt, Dorothea
7. Wolff, Katharina
8. Owsinski, Monika
9. Krone, Susanne
10. Herrmann, Holger